

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Translational Medical Research**

vom 11. November 2009  
geändert durch Satzung vom 10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2017 seine Zustimmung erteilt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Translational Medical Research vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.<sup>1</sup>

## **§ 2 Frist und Form**

- (1) Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss zwischen dem 1. Februar und 15. März des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Jahrgang 2017/18 wird einmalig die Ausschlussfrist auf den 15. April festgelegt.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
  1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
  2. Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Translational Medical Research oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Arbeitstag vor dem ersten Vorlesungstag des Masterstudiengangs Translational Medical Research (i.d.R. der erste Montag nach dem 31. August) des laufenden Jahres abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Auswahlverfahren mit den Noten aus dem aktuellen offiziellen Transkript gemäß Abs. 1 Ziffer 3 teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.
- (4) Sofern die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 noch nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegen, sind sie spätestens bis zum letzten Arbeitstag vor dem ersten Vorlesungstag des Masterstudiengangs Translational Medical Research (i.d.R. der erste Montag nach dem 31. August) des laufenden Jahres nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Studiengang Medizin oder in einem medizinnahen oder biowissenschaftlichen<sup>2</sup> Studiengang wie z.B. Pharmazie, Biologie, Biotechnologie, Biochemie oder Gesundheitswissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer festgesetzten Regelstudienzeit von vier Studienjahren oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses (Bachelor oder Äquivalent, entsprechend 240 ECTS credits). Bewerber aus dem Erasmus+ Programm „International Master in Innovative Medicine“ (IMIM), das in Kooperation mit der Rijksuniversiteit Groningen und der Uppsala Universität erfolgt, können im Rahmen dieses EU-Projektes eine Zulassung zum Masterstudiengang Translational Medical Research erlangen. Voraussetzung ist der schriftliche Nachweis über die Zulassung in dem IMIM-Programm der Universität Groningen. Ausnahmsweise können Teilnehmer des IMIM Programms mit einem 180 ECTS Abschluss unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Nachweis der fehlenden 60 ECTS spätestens bis zum Ende des IMIM-Programms erbracht wird.

und

2. das aktuelle von der Hochschule offiziell ausgestellte Transkript des Studiums, das nach Ziffer 1 Zugangsvoraussetzung ist. Der biowissenschaftliche und/oder medizinische Studienanteil muss einen Umfang von mindestens 60% des Gesamtstudiums ausmachen.

und

3. einen Nachweis praktischer Erfahrung in grundlegenden biowissenschaftlichen Labortechniken von mindestens 1 ECTS credit (30 Stunden). Dieser Nachweis kann entfallen, wenn im Transkript nach Ziffer 2 die Laborerfahrung klar erkennbar ist. Fehlende praktische Laborerfahrung kann gegebenenfalls durch einen von der medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg angebotenen einwöchigen Kurs vor Beginn des Masterstudiums abgedeckt werden.

Sind die Nachweise nach Ziffern 1., 2., und 3. nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

und

4. ein aktueller Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, nachweisbar durch eines der folgenden Zertifikate
  - a) IELTS (Academic) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 6.5 – nicht unter 6.0 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
  - b) TOEFL iBT (internet-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 92 – nicht unter 21 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
  - c) TOEFL CBT (computer-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 237 – nicht unter 21 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
  - d) TOEFL PBT (paper-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 580 – nicht unter 55 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre

---

<sup>2</sup> Biowissenschaften, Lebenswissenschaften oder Life Sciences sind Forschungsrichtungen und Ausbildungsgänge, die sich mit Prozessen oder Strukturen von Lebewesen beschäftigen oder an denen Lebewesen beteiligt sind. Außer der Biologie umfassen sie auch verwandte Bereiche wie Medizin, Biomedizin, Biochemie, Molekularbiologie, Biophysik, Bioinformatik, Humanbiologie, etc.

- e) Cambridge Certificate of Proficiency in English – CAE (Certificate of Advanced English)

Ausgenommen sind

- a) Bewerber deren Muttersprache Englisch ist und die ihre schulische Ausbildung in einem der folgenden Länder abgeschlossen haben: Kanada, USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland, Australien
- b) Bewerber, die den Hochschulabschluss, der der Bewerbung zugrunde gelegt wird in einem der folgenden Länder abgeschlossen haben: Kanada, USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland, Australien

und

- 5. ein Motivationsschreiben des Bewerbers/der Bewerberin auf Englisch, aus dem hervorgeht
  - a) weshalb der Bewerber das Studienfach „Translational Medical Research“ anstrebt und wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt
  - b) welche Voraussetzungen er/sie nach eigener Einschätzung mitbringt

und

- 6. zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, absolviert wurde, die direkt von den Ausstellern an die Zulassungsstelle geschickt werden sollen; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

und

- 7. ein Lebenslauf auf Englisch, aus dem hervorgeht, ob sonstige praktische Tätigkeiten, Forschungserfahrung oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können, vorliegen.

(2) Die Eignung für den Studiengang wird anhand

- 1. der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2,
- 2. des Motivationsschreibens nach Abs. 1 Ziffer 5
- 3. der Empfehlungsschreiben nach Abs. 1 Ziffer 6
- 4. besonderer fachlicher Eignung, die sich aus dem Lebenslauf nach Abs. 1 Ziffer 7 ergibt

festgestellt (§ 4) und durch ein Auswahlgespräch ergänzt (§ 5). Dabei wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den Studiengang MSc in Translational Medical Research der Universität Heidelberg ausreichende Vorkenntnisse in den fachlichen Grundlagen aufweist, sowie die Fähigkeit, eigene oder fremde Forschungsergebnisse zu analysieren und verständlich darzustellen, sowie die Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Feststellung der Eignung**

- (1) Die Noten des Studiums, das nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zugangsvoraussetzung ist, werden in eine Punktzahl P1 von 0 bis 100 umgerechnet. Zugrunde gelegt werden hierfür die fachbezogenen nach Arbeitszeit (bzw. wenn vorhanden ECTS) gewichteten Noten aus dem offiziellen Transkript der Hochschule nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. Falls eine Abschlussnote vorhanden ist, und es sich um einen rein medizinischen oder biowissenschaftlichen Studiengang handelt, wird die Abschlussnote zu Grunde gelegt. Bei der Endbewertung wird die Punktzahl P1 der Noten mit 40% gewichtet.
- (2) Die Inhalte des Motivationsschreibens des Bewerbers oder der Bewerberin werden mit einer Punktzahl P2 von 0 bis 100 bewertet und bei der Endbewertung mit 15% gewichtet.
- (3) Die Inhalte der Empfehlungsschreiben werden zusammengefasst mit einer Punktzahl P3 von 0 bis 100 bewertet und bei der Endbewertung mit 5% gewichtet.
- (4) Eine besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch eine studiengangspezifische Berufsausbildung, Labortätigkeit oder sonstige Forschungsleistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können wird mit einer Punktzahl P4 von 0 bis 100 bewertet und bei der Endbewertung mit 10% gewichtet.
- (5) Das Auswahlgespräch wird mit einer Punktzahl P5 von 0 bis 100 Punkten bewertet und bei der Endbewertung mit 30% gewichtet.
- (6) Die Bewertung der Kriterien für die Feststellung der Eignung nach Abs. 1 bis 5 nimmt der Zulassungsausschuss (§ 7 Abs. 1) anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Nach Abs. 1 bis 5 wird die endgültige Punktzahl anhand der Formel  $P = P1*0,4 + P2*0,15 + P3*0,05 + P4*0,1 + P5 *0,3$  errechnet. Ein Bewerber oder eine Bewerberin gilt als geeignet, wenn eine Gesamtpunktzahl P von mindestens 80 (von maximal 100 Punkten) erreicht wird.

#### **§ 5 Auswahlgespräch**

- (1) Die Auswahlgespräche finden grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Bewerbungsschluss statt. Der genaue Termin sowie der Ort und der Ablauf der Auswahlgespräche werden den Kandidaten mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber und Bewerberinnen.
- (2) Form und Inhalt des Auswahlgesprächs regelt der Zulassungsausschuss (§ 7 Abs. 1) anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs.
- (3) Für die Feststellung der Eignung wird das Auswahlgespräch gemäß § 4 Abs. 5 und 6 berücksichtigt.
- (4) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Vom Auswahlgespräch kann abgesehen werden, wenn die Punkte P nach §4 Abs. 6 nach Einberechnung der Punkte P1 bis P4 weniger als 50 betragen, da dann auch bei 100 Punkten P5 nach § 4 Abs. 5 keine 80 Punkte P nach § 4 Abs. 6 mehr erreicht werden können.

#### **§ 6 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Translational Medical Research oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Eine Zulassung nach § 2 Abs. 3 und/oder Abs. 4 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die dort genannten Voraussetzungen bis zum letzten Arbeitstag vor dem ersten Vorlesungstag des Masterstudiengangs Translational Medical Research (i.d.R. der erste Montag nach dem 31. August) nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn die Nachweise nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 nicht fristgerecht erbracht werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

### **§ 7 Zulassungsausschuss**

Durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim wird zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus fünf Personen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2017/2018.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor